

# Was Sie beim Besuch der Zulassungsbehörde benötigen:

	Personalausweis des Halters und ggf. des Bevollmächtigten	Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)	Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)	Versicherungsbestätigungsnummer (eVB)	Kennzeichenschilder	Gültige HU- Bescheinigung	Fahrzeuge mit EG-Typ- Genehmigung EG- Übereinstimmungs- Bescheinigung (CoC) Fahrzeuge ohne EG- Typengenehmigung ggf. Datenbestätigung oder Einzelgutachten § 21 StVZO	Vollmacht u. SEPA-Mandat für Kfz. Steuer wenn Halter nicht persönlich erscheint s. Antragsformular im Internet
<b>Wiederzulassung</b>	●	*)	●	●	●	●		●
<b>Adressänderung</b>	●		●					
<b>Namensänderung</b>	●	●	●					
<b>Zulassung</b> eines neuen Kraftfahrzeugs	●	**)		●			●	●
<b>Halterwechsel</b> eines zugelassenen Fahrzeugs innerhalb des Landkreises	●	●	●	●	***)	●		●
<b>Halterwechsel</b> eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs innerhalb des Landkreises	●	●	●	●		●		●
<b>Umschreibung</b> eines Fahrzeugs, das bisher außerhalb des Landkreises Rottweil zugelassen ist, mit bzw. ohne Halterwechsel	●	●	●	●	****)	●		●
<b>Umschreibung</b> eines Fahrzeugs, das außer Betrieb gesetzt und bisher außerhalb des Kreises zugelassen war	●	●	●	●		●		●
<b>Außerbetriebsetzung</b> eines Fahrzeugs			●		●			
<b>Außerbetriebsetzung</b> eines Fahrzeugs unter Vorlage des Verwertungsnachweises		●	●		●			
<b>Änderung</b> der techn. Daten des Fahrzeugs		●	●			Gutachten (TÜV, DEKRA....)		
<b>Kurzzeit- Kennzeichen</b> für Probe- oder Überführungsfahrten	●	●	oder	Speziell für Kurzzeitkennz.		●	(bei Neufahrzeugen)	Ohne SEPA-Mandat
<b>Zulassung eines Fahrzeugs aus dem Ausland</b>	Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Kfz – Zulassungsbehörde Wir beraten Sie individuell in Ihrer Angelegenheit							

## Wichtig:

- Minderjährige benötigen die Unterschrift beider Elternteile und deren Ausweise
- Firmen benötigen je nach Rechtsform verschiedene zusätzliche Unterlagen ( i. d. R. Auszug aus dem Handelsregister, Gesellschaftsvertrag, Vollmacht der Geschäftsführung usw.) . gleiches gilt für Vereine.
- Die Angaben gelten auch für die Zuteilung von Saisonkennzeichen.
- \*) Bei Änderung des Kennzeichens ist der Fahrzeugbrief erforderlich.
- \*\*) Wurde noch keine ZBII (Fahrzeugbrief) erstellt, ist als Verfügungsberechtigung die Rechnung vorzulegen. Darauf muss sich ein Hinweis befinden, dass es sich um ein Neufahrzeug handelt und noch keine ZBII ausgestellt wurde. Das Fahrzeug ist unter Umständen bei der Kfz-Zulassungsbehörde vorzuführen.
- \*\*\*) Bei Kennzeichenwechsel müssen die Schilder vorgelegt werden.
- \*\*\*\*) Kennzeichenübernahme auf Wunsch möglich. Bei Kennzeichenübernahme ist die Vorlage der Kennzeichenschilder nicht erforderlich.
- **Die bisherigen Kennzeichenschilder mit Plakettenbechern dürfen ab 01.01.2015 bei Übernahme auf ein anderes Fahrzeug bzw. bei Wiederzulassungen nicht mehr verwendet werden.**